

Satzung des CVJM Selbitz e.V.

Postfach 365, 95147 Selbitz

Beschlossen in der 2. Mitgliederversammlung am 16. April 2019

Eingetragen im Vereinsregister Hof am 29.5.2019

§ 1 NAME UND SITZ

- 1) Der Verein führt den Namen Christlicher Verein Junger Menschen Selbitz e.V. im Folgenden „Verein“ genannt.
- 2) Er hat seinen Sitz in Selbitz.
- 3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof eingetragen.
- 4) Der Verein ist Mitglied des CVJM Landesverbandes Bayern e.V. mit seinem Sitz in Nürnberg und ist damit an den CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V. und dem CVJM Weltbund sowie dem „Diakonischen Werk – Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ angeschlossen.

§ 2 GRUNDLAGE UND ZWECK

- 1) Der Verein bekennt sich zum Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Retter der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

Demensprechend steht er zur Zielsetzung der „Pariser Basis“:

Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu verbinden, die Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Menschen auszubreiten.

Zusatz zur „Pariser Basis“:

Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören (Paris, 22. August 1855).

- 2) Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im Bereich des CVJM Selbitz e.V. für die Arbeit mit allen Menschen.
- 3) Der CVJM Selbitz e.V. ist parteipolitisch neutral.

§ 3 AUFGABEN

- 1) Der Verein will allen jungen Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Rasse, der Nationalität und der politischen Auffassung auf der Grundlage der „Pariser Basis“ nach Leib, Seele und Geist dienen.
- 2) Im Einzelnen geschieht dies durch
 - a) Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens für Angehörige aller Altersstufen (Jungschar, Jugend, junge Erwachsene und Erwachsene)
 - b) Förderung der Gemeinschaft unter den Mitgliedern
 - c) Heranbildung christlicher Persönlichkeiten, die zu verantwortungsbewusstem Handeln in allen Bereichen des gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens und zu missionarischem Dienst fähig und bereit sind
- 3) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind:
 - a) Jugendgemäße, gegenwartsnahe Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum
 - b) Beratung und seelsorgerliche Hilfe in den Fragen und Problemen junger Menschen
 - c) missionarische Betätigung durch alle geeigneten Mittel
 - d) freie Aussprache, Vorträge aus den verschiedensten Wissensgebieten
 - e) Darbietung guter christlicher Bücher und Zeitschriften durch Bereitstellung eines Buchladens
 - f) Feierstunden, Gesang und Musik, geselliges Beisammensein, Sport
 - g) frühzeitige Heranziehung eines jeden Mitgliedes zu einer ihm angemessenen Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins
 - h) Durchführung und Ermöglichung von Freizeiten und Lehrgängen, insbesondere auch zur Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern, und Bereitstellung und Unterhaltung der dafür erforderlichen Räumlichkeiten
 - i) Bereitstellung eines Vereinsheimes
 - k) Jugendpflege und Jugendsozialarbeit

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- 1) Eingeschriebenes und stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Grundlage der Mitgliedschaft ist die Satzung.
- 2) Der Eintritt erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung – bei Minderjährigen ein Erziehungsberechtigter. Erfolgt innerhalb einer Frist von 30 Tagen kein Widerspruch durch den Hauptausschuss, so besteht die Mitgliedschaft rechtskräftig.
- 3) Zu tätigen Mitgliedern (Mitarbeitern) kann der Hauptausschuss von sich aus oder auf Antrag eingeschriebene Mitglieder ernennen, die sich durch Wort und Leben zum Grundlage des Vereins bekennen und zu intensiver Mitarbeit bereit sind.
- 4) Eine ausgesprochene Ernennung kann vom Hauptausschuss rückgängig gemacht werden, wenn die Voraussetzungen seiner Meinung nach nicht mehr gegeben sind.
- 5) Das aktive Wahlrecht erreichen eingeschriebene Mitglieder mit dem vollendeten 14. Lebensjahr. Das passive Wahlrecht erreichen nur tätige Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 6) Jedes Mitglied zahlt einen jeweils von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag. Ändert sich die Zuordnung (s. Mitgliedsbeiträge unten) ist dies dem Vorsitzenden unverzüglich zu melden.
- 7) Förderndes Mitglied kann jeder werden, der sich zur Zahlung eines bestimmten Beitrages verpflichtet. Fördernde Mitglieder können ohne Stimm- und Wahlrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- 8) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Hauptausschusses.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- 2) der Hauptausschuss (§ 8)
- 3) der Vorstand (§9)

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Zur Mitgliederversammlung ruft der Hauptausschuss einmal im Jahr die eingeschriebenen Mitglieder zusammen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Hauptausschuss und den Vorstand zu wählen, den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu prüfen (Bestellung von Revisoren) und zu genehmigen, das Arbeitsprogramm zu beraten und dem Hauptausschuss Entlastung zu erteilen.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form bekannt zu geben.
- 3) Jedes in der Versammlung anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme (§ 5 Abs.1 und 5) Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Hauptausschuss einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgrundes dies beantragt.
- 5) Alle Mitgliederversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten ortsansässigen Mitglieder anwesend ist. Ist das erforderliche Viertel nicht anwesend, so ist zur Beschlussfassung über denselben Gegenstand innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit Stimmenmehrheit entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- 6) Die Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
- 7) Über die Art der Abstimmung entscheidet – außer bei der Wahl zum Hauptausschuss und des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden die Versammlung selbst. Über die Verhandlungen und Beschlüsse hat der Schriftführer ein Sitzungsprotokoll anzufertigen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- 8) Von der Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit eine Wahlordnung für Vorstand und Hauptausschuss beschlossen, die ab der nächsten Wahl zum Vorstand und Hauptausschuss gilt.

§ 8 HAUPTAUSSCHUSS

- 1) Der Hauptausschuss besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Hauptkassier und 3 bis 7 Beisitzern.
- 2) Der Hauptausschuss wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für vier Jahre gewählt. Scheidet ein Hauptausschussmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.
- 3) Der Hauptausschuss wählt den Schriftführer und den Hauptkassier aus seiner Mitte. Der Hauptkassier ist für die laufenden Geschäfte seines Bereiches allein vertretungsberechtigt.
- 4) Der Hauptausschuss leitet die Vereinsarbeit und sorgt dafür, dass Zweck (§2) und Aufgaben (§ 3) des Vereins verwirklicht werden.
- 5) Der Hauptausschuss versammelt sich unter dem Vorsitz eines Vorstandsmitglieds mindestens einmal vierteljährlich. Der Hauptausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
- 6) Zu den Rechten und Pflichten des Hauptausschusses gehören ferner:
 - a) die Aufnahme der Vereinsmitglieder und die Ernennung der tätigen Mitglieder
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung
 - c) die Aufstellung einer Vereinsordnung, Aufnahme, Ausschluss, Beirat etc. betreffend.

§ 9 VORSTAND

Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Jeder ist für sich allein verfügungsberechtigt.

Der Hauptausschuss muss eine Neuwahl des Vorstandes ansetzen, wenn dies wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beantragt.

§ 10 VEREINSVERMÖGEN

- 1) Das Vereinsvermögen dient bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins. Die Abteilungen und Ausschüsse des Vereins haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben.
- 2) Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Abteilung oder einem Ausschuss geschenkt oder vermacht werden, sind Eigentum des Gesamtvereins, sind jedoch dem Wunsch des Gebers entsprechend zu verwenden.
- 3) Entsprechend der Satzung des CVJM Landesverbandes Bayern e.V. ist der Verein zur Zahlung eines Verbandsbeitrags verpflichtet.

§ 11 ÄNDERUNG DER SATZUNG

- 1) Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der ortsansässigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Die entsprechenden Beschlüsse müssen mit drei Vierteln der Stimmen gefasst werden.
- 2) Ist die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- 3) Von der Satzungsänderung sind die biblische Grundlage und die Gemeinnützigkeit (vergl. §2 und 4) ausgeschlossen.
- 4) Jede wesentliche Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM Landesverbandes Bayern e.V. bzw. des zuständigen Finanzamtes.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Erfüllung der Verbindlichkeiten das Vereinsvermögen an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Selbitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorrangig im Bereich der Jugendarbeit, zu verwenden hat.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 10.4.2019 , sowie in der 2. Mitgliederversammlung am 16.4.2019 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen worden.

Mitgliedsbeiträge:

Kinder/ Schüler: 10,00 €; Azubi/Studenten: 20,00 €; Erwachsene: 40,00 €; Rentner: 20,00 €; Ehepaare: 60,00 €